

## Artikel 17c

## Medizinische Untersuchung und Beratung

<sup>1</sup> Der Arbeitnehmer, der über längere Zeit Nachtarbeit verrichtet, hat Anspruch auf eine Untersuchung seines Gesundheitszustandes sowie darauf, sich beraten zu lassen, wie die mit seiner Arbeit verbundenen Gesundheitsprobleme vermindert oder vermieden werden können.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt. Für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern kann die medizinische Untersuchung für obligatorisch erklärt werden.

<sup>3</sup> Die Kosten der medizinischen Untersuchung und der Beratung trägt der Arbeitgeber, soweit nicht die Krankenkasse oder ein anderer Versicherer des Arbeitnehmers dafür aufkommt.

### Absatz 1

Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse weisen darauf hin, dass Nachtarbeit über längere Zeit mit Gesundheitsrisiken verbunden ist, weil aus biologischen Gründen der Mensch auf Aktivität am Tag und Ruhe in der Nacht programmiert ist. Eine Umstellung dieses Rhythmus ist nicht möglich.

Die Gesundheitsrisiken von Nachtarbeit bestehen hauptsächlich in einem chronischen Ermüdungszustand, da der Tagschlaf schlechter und kürzer als der normale Nachtschlaf ist. Zusätzliche Risiken sind Appetitstörungen und weiter gehende Beschwerden des Verdauungssystems, da nachts die Verdauungsvorgänge und die übliche Abfolge der Mahlzeiteinnahme gestört sind. Ausserdem besteht ein Risiko der Gewichtszunahme. Aus diesen Gründen zeigen Nachtarbeitende eine erhöhte Tendenz zur Einnahme von Genussmitteln (Nikotin, Alkohol) oder Medikamenten (Schlafmittel), was die gesundheitlichen Risiken weiter erhöht. Deshalb sind sowohl eine Überwachung des Gesundheitszustands als auch eine Beratung angezeigt, die speziell auf die Probleme eingehen, die durch die Nachtarbeit hervorgerufen werden. Fragen zu den individuellen Belastungen stehen im Mittelpunkt; die speziellen Bedingungen der Arbeit in der Nacht und ihren Einfluss auf die Wohn- und Familiensituation, auf die Freizeit und auf die Ernährung sollen erörtert werden.

Ziel ist es, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für die erhöhten Risiken zu sensibilisieren. Sie sollen ihr Verhalten den erhöhten Belastungen so anpassen, dass möglichst keine Gesundheitsprobleme auftreten.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend Nachtarbeit verrichten, haben Anspruch auf eine medizinische Untersuchung und Beratung. Obwohl diese Untersuchung und Beratung in den meisten Fällen nicht obligatorisch ist (s. Abs. 2), sollten sie dennoch in ihrem eigenen Interesse davon Gebrauch machen. Folglich müssen die Arbeitgeber die Möglichkeit zu einer medizinischen Untersuchung und Beratung in den vorgesehenen Intervallen anbieten.

### Absatz 2

Bei besonderen Formen der Nachtarbeit, wie zum Beispiel einer verlängerten Dauer der Nachtschicht (Art. 29 ArGV 1), bei Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit (Art. 30 ArGV 1) oder bei besonders gefährdeten Personengruppen (z.B. jugendliche Beschäftigte), besteht in der Regel gegenüber der normalen Nachtarbeit eine erhöhte Belastung und damit ein noch grösseres Risiko für die Gesundheit. Um diese Gesundheitsrisiken zu reduzieren, ist für solche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine medizinische Untersuchung

**Art. 17c**

**ArG**

**Wegleitung zum Arbeitsgesetz**  
III. Arbeits- und Ruhezeit  
2. Ruhezeit  
Art. 17c Medizinische Untersuchung und Beratung

und Beratung obligatorisch (Art. 45 ArGV 1). Eine regelmässige Überwachung des Gesundheitszustandes ist notwendig, weil sich gesundheitliche Störungen bei diesen Formen der Nachtarbeit häufiger und oft verzögert einstellen.

### **Absatz 3**

Die Kosten für die medizinische Basisuntersuchung, für die Beratung und für Folgeuntersuchungen trägt der Arbeitgeber. Die Kosten für spezielle Abklärungen oder Behandlungen sind dem zuständigen Krankenversicherer zu verrechnen. Näheres dazu in Artikel 43 ArGV 1.